



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe


Herrn
Joachim Baum
Windelsbleicher Straße 10
33647 Bielefeld

Aktenzeichen
AR 597/18
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Rittler

☎ (0721)
9101-413

Datum
02.02.2018

 **Ihre Verfassungsbeschwerde vom 22. Januar 2018, eingegangen am 22. Januar 2018 per Fax und am 24. Januar 2018 per Post**

1 Merkblatt, Datenträger

Sehr geehrter Herr Baum,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde informiert Sie das beigefügte Merkblatt.

Gegenstand Ihrer Verfassungsbeschwerde ist der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2017 - 15 A 2240/17 -. Es bestehen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, weil Ihr Vorbringen den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht genügen dürfte.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen ist innerhalb der Monatsfrist einzu- legen und auch ausreichend zu begründen (siehe Abschnitt II des Merkblatts). Dabei sind die Verfassungsrechte, die verletzt sein sollen, genau zu bezeichnen. Außerdem ist näher darzulegen, inwiefern die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gerade auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruhen. Dazu sind grundsätzlich auch die angegriffenen Entscheidungen und alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen (z.B. als Kopie) oder ihr wesentlicher Inhalt auf sonstige Weise zu übermitteln. Nur so ist dem Bundesverfassungsgericht die Prüfung möglich, ob Verfas- sungsverletzungen vorliegen.

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

Sie haben bislang insbesondere die angegriffene Entscheidung (bzw. Vorentscheidungen) weder vorgelegt noch dürften Sie deren entscheidungserheblichen Inhalt bzw. den zu Grunde liegenden Sachverhalt hinreichend deutlich mitgeteilt haben. Deshalb wird nicht ersichtlich, inwiefern die angegriffene Entscheidung Sie in Ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt haben und auf dieser Verletzung auch beruhen könnte.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Verfahrensanträge (z.B. Verfassungsbeschwerde) beim Bundesverfassungsgericht nach § 23 Abs. 1 BVerfGG die Schriftform gilt. Sie können damit nicht rechtswirksam per E-Mail oder mittels Datenträger eingereicht werden. Auch die Anlagen zur Verfassungsbeschwerde sind in Papierform einzureichen. Eine Einreichung eines Datenträgers, welcher zudem aus sicherheitstechnischen Gründen nicht geöffnet werden kann, genügt ebenso wenig wie eine Übermittlung per E-Mail (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 2015 - 2 BvQ 43/15 - <abrufbar auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts unter www.bverfg.de - Entscheidungen ->). Sie erhalten daher die mit Ihrer Beschwerdeschrift übersendete DVD zu unserer Entlastung zurück.


Bitte beachten Sie, dass die Mindestbegründung einer Verfassungsbeschwerde nach Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist grundsätzlich nicht mehr ergänzt werden kann.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigefügten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
AR-Referentin

Beglaubigt


Regierungsangestellte/r



GOGREEN

Der klimaneutrale Versand
mit der Deutschen Post



Deutsche Post
FR 06.02.18 1,45

3D 0600 00E3
00 0467 4A61



leak6.wordpress.com